

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1766

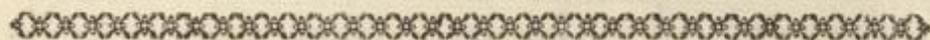
CCCCLXXXVII. Rudolphi II. imp. litteræ, quibus ernesto [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)

contrarium non obstantibus. In quorum omnium fidem ac testimonium has nostras literas patentes confici, sigillique nostri, quo in talibus utimur, appensione communiri fecimus. Datum Bataviæ Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo quingentesimo octuagesimo primo die vero VI. Mensis Augusti, Pontificatus prælibati sanctissimi Domini nostri Domini Gregorii Papæ XIII, Anno decimo.

F. FELICIANUS Episcopus Scalensis. N. A. mpp.

||
(L. S.)
§



CCCCLXXXVII.

RUDOLPHI II. IMP. LITTERÆ, QUIBUS ERNESTO
FRIDERICO, JACOBO ET GEORGIO FRIDERICO
MARCH. BAD. PRIVILEGIA CON-
FIRMANTUR.

ANNO MDLXXXII.

Ex Tabulario Badensi.

Wir RUDOLF der ander von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slavonien &c.

R 3

König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- vnd Nider-Laufsnitz, gefürsteter Grave zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg vnd zu Görtz, Landgrave in Elsass, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenaw vnd zu Salins &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun kund allermänniglich, wiewohl wir von Römischer Kayserlicher Würdigkeit, darein vnser Gott durch seine göttlich Gütigkeit gesetzt hat, allezeit genaigt seyn, allen vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnser Gnad vnd Förderung zu beweisen; so seyn wir doch insonders mehr begierlicher denen vnser Kayserlich Gnost genediglichen mitzutheilen, die vnser vnd des Reichs forderste Glieder seindt vnd vnser die Bürde des heiligen Reichs zu verweisen, mit zu tragen helfen vnd sich darinn getrewlich vnd stettiglichen beweisen vnd vnverdroffen finden lassen. Wann nun die Hochgebohrnen Philipps Marggrav zu Baden vnd Grave zu Spanheim vnser lieber Oheim vnd Fürst für sich selbst vnd dann die auch Hochgebohrnen Ludwig des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchfafs vnd Philipps Ludwig, baide Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Spanheim vnd Veldentz, auch Ludwig, Hertzog zu Würtemberg vnd Tek, Graf zu Mumpelgardt, vnser liebe Oheimen, Vetter, Churfürst vnd Fürsten, als Vormünder weilandt des Hochgebornen Carls, Marggraven zu Baden vnd Hachberg &c. nachgelassener Söhne, Ernst Friderichen, Jacoben vnd Georg Friderichen, Gebrüder, Marggraven zu Baden vnd Hochberg, an Statt jetzgenannter ihrer Pfleg-Söhne, auch für weylend Marggraf Christoffen zu Baden

hinderlassene Söhne vnfs demütiglich angeruffen vnd gebetten haben, das wir ihnen vnd ihren Erben, Marggraven zu Baden, all vnd jeglich ihr Recht, Würdigkeit, Regalia, Freiheit, Gnad, Handvest, Schrift, Brief, Privilegia, Gewonheiten vnd Herkommen, die zu ihren Fürstenthumben, Marggraffschaften vnd Herrschaften gehören vnd so viel vnd wie die in den Verträgen vnder Ihnen aufgericht, ihr jedem zugestellt seyn, die ihre Voreltern von weylendt vnfern Vorfahren am Reich Römischen Kayfern vnd Königen löblicher Gedechtnufs erworben vnd darüber haben, zu besteten, zu besetzen vnd zu confirmiren genediglich geruchten, des haben wir angesehen solch der vorgenannten vnser leben Oheim, Vettern, Churfürsten vnd Fürsten redlich vnd ziemblich bette, auch merklich getrewe Dienste vnd Ehre, die bemelter ihrer Pfleg-Söhne Vorfordern, Marggraven zu Baden, vnfern Vorfahren am Reich vnd vnfs bissher gethan vnd erzeigt haben, vnd Sie vnfs vnd dem Heiligen Reich hinfür vnd in künftigh Zeit wohl thund mögen vnd sollen. Vnd darum mit sonderlichem Rath vnser vnd des Reichs Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyen, Herren, Edlen vnd Getrewen, mit wohlbedachtem Muth vnd rechter Wissen, ihnen all vnd jeglich ihr Recht, Würdigkeit, Regalia, Freiheit, Gnad vnd Privilegia mit allen vnd jeglichen ihren Punkten, wie die von Wort zu Wort lauten vnd begriffen seyn, die obgedachte ihre Eltern vnd Vordern vber all vnd jeglich Stük vnd Sachen von Römischen Keifern vnd Königen erworben vnd darüber haben, vnd darzu ihre Fürstenthumb, Marggraffschaften, Grafschaften, Herrschaften, Gerechtigkeit, Freiheit, Landgericht, Besetzung, Aigenschaft, Vesten, Stätt, Land vnd Leut, Clöster, Vogteyen, Mann, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, geistlichen vnd

weltlichen Zwing, Bänn, Crays, Wält, Waid, Höltzer, Busch, Veld, Wasser, Wasserläuff, Fischerey, Gejaidt, Wiltpänne, Gericht, Gelait, Müntz, Bergwerk, Zoll, Zins, Gült vnd alle Pfandschaft vnd Ambt mit allen ihren Zugehörungen, wie man die mit sonderlichen Worten benennen mag, die ihre Eltern vnd Vordern redlich besessen vnd hergebracht haben vnd die genannten vnser Oheimen vnd Fürsten, Marggraven zu Baden vnd an der vnmündigen Stätt obgenannte Vormünder jetzo innen haben, gnediglichen befestiget, confirmirt vnd bestet, bevesten, confirmiren vnd bestäten Ihnen auch all vnd jeglich vorgenannt Stuk vnd Sachen von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dis Briefs vnd mainen, setzen vnd wollen, das dieselben Marggraven zu Baden vnd ihre Erben, bey den ehgemelten ihren Fürstenthumben, Marggravschaften, Graffschaften, Landen, Herrschaften vnd den gemelten Briefen, Privilegien, Handvesten vnd allen ihren Articulen, Punkten vnd Innhaltungen gänzlich bleiben sollen, von allermänniglich vngehindert, vnd ob das wäre, das wir oder vnser Vorfahren am Reich, Römische Keyser oder König jemandts, in was Würden, Staats oder Wesens die wären, einicherley Freiheit, Gnad, Brief oder Privilegia gegeben hätten oder in künfftig Zeit von vns oder vnsern Nachkommen am Reich gegeben würden, die wider solch vnser lieben Oheimen vnd Fürsten, Marggrafen zu Baden Gerechtigkeit, Privilegia, Briefe vnd redlich Herkommen, ihrer Fürstenthumb, Marggravschaften, Graffschaften, Herrschaften, Gebiethe vnd Zugehörungen wären oder geseyn möchten, setzen vnd wollen wir, das dieselben all vnd jeglich den gemelten Marggrafen von Baden, ihren Erben

Erben vnd Nachkommen an ihren Herrlichkeiten, Rechten, Freiheiten, Briefen, Privilegien vnd Herkommen keinen Schaden fügen oder bringen, sonder ihnen daran gantz vnshedlich seyn sollen, das wir auch, so viel die hie wider seyn möchten, als ob die von Wort zue Wort hierin begriffen wären, die wir auch also gemelt vnd aufgedruckt haben wöllen gegen den gemelt vnsern Oheimen vnd Fürsten, Marggraven zu Baden vnd ihren Erben in diesem Fall derogiren von obbestimbter Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit mit diesem Brieffe, vnd gebiethen darauf allen vnd jeglichen vnsern vnd des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern vnd Knechten, Ambtleuten, Landvögten, Landrichtern, Richtern, Räten, Burgermeistern, Burgern vnd Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthonen vnd Getrewen ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, das Sie die vorgeannten vnser Oheimen vnd Fürsten, Marggraven zu Baden, ihre Erben vnd Nachkommen wider diese vnser Kayserlich Befestigung vnd Bestetigung, nicht hindern, noch irren in kein Weifse, sonder Sie dabey getrewlichen vnd ohne Irrung bleiben lassen, als lieb Ihnen allen sey vnser vnd des Reichs schwähre Vngnad vnd die Pœn in derselben vnser Oheimen vnd Fürsten, der Marggraven zu Baden Brieffen vnd Privilegien begriffen, zu vermeyden, mit Vrkund diss Brieffs besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg, den elften Tag des Monats Septembris, nach Christi vnsern lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt Funfzehnhundert vnd im zwey vnd achzigisten, vnserer Reiche, des Römischen

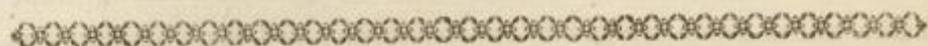
Cod. Dipl. P. III.

S

im Sibenden, des Hungarifchen in zehenden vnd des Boheimifchen auch im Sibenden Jahren.

R U D O L P H.

(L. S.)



CCCCLXXXVIII.

LITTERÆ INVESTITURÆ TUTORIBUS ERNESTI
FRIDERICI, JACOBI, ET GEORGII FRIDERICI,
A RUDOLPHO II. IMPERATORE

DATE.

A N N O M D L X X X I I.

Ex Tabulario Badensi.

Wir RUDOLFF der ander von Gottes Gnaden, erwölter Römifcher Kayfer, zu allen Zeittenn Mehrer des Reichs, inn Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien vnnnd Sclauonien &c. König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kerntenn, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Württembergk Ober- vnnnd Nider-Schlesien, Fürft zu Schwabenn, Marggraue des heyligenn Römifchenn Reichs zu Burgaw, zu Märhern, Ober- vnnnd Nider-Laufsnitz, gefürfter Graue zu Habspurgk, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg vnnnd zu Görtz &c. Landtgraff zu Elfsafs, Herr auff der Windifchen Marck, zu Portenau vnd Salins &c. Bekennen öffentlich mit